

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Halina Wawzyniak, Matthias W. Birkwald, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Gesetzliche Karenzzeit für ausgeschiedene Regierungsmitglieder einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Verflechtung von Politik und Wirtschaft ist seit langem ein Thema breiter gesellschaftlicher Debatten. Die Verquickung wirtschaftlicher und politischer Interessen untergräbt das Vertrauen in Politik. Besondere Aufmerksamkeit gewinnt das Thema, wenn ausgeschiedene Regierungsmitglieder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus der Regierung in eine Führungsposition bei einem „in privat-rechtlicher Form“ geführten „Wirtschaftsunternehmen“ (Artikel 87e Absatz 3 des Grundgesetzes) wechseln.
2. Um Vertrauen in die Politik wiederherzustellen sind sogenannte Karenzzeitenregelungen für ausscheidende Regierungsmitglieder dringend erforderlich. Die Bundesregierung sollte deshalb unverzüglich mit allen im Bundestag vertretenen Parteien in einen politischen Dialog dazu eintreten, wie eine „angemessene Regelung für ausscheidende Kabinettsmitglieder, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und politische Beamtinnen und Beamte“ (Koalitionsvertrag, S. 152) aussehen sollte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zeitnah einen Gesetzentwurf einzubringen, der für ausgeschiedene Regierungsmitglieder Transparenz und eine gesetzliche Karenzzeitregelung vorsieht, die sich orientiert an der Dauer des Regierungsamtes, dem sich daraus ergebenden zeitlichen Anspruch auf Übergangsgeld und der ressortmäßigen Zuständigkeit.

Berlin, den 14. Januar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Erwartung der Bevölkerung, dass Regierungsmitglieder ihr Handeln ihrer rechtlichen Stellung und Funktion im Verfassungsgefüge entsprechend am Gemeinwohl ausrichten, ist unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie. Der nahtlose Wechsel eines ehemaligen Regierungsmitgliedes zu in privat-rechtlicher Form geführten Wirtschaftsunternehmen muss den Eindruck erwecken, ehemalige Regierungsmitglieder nutzten das in ihrer Amtszeit erlangte Insiderwissen gegen entsprechende Bezahlung zu ihrem persönlichen Vorteil, indem sie dieses in den Dienst privater Partikularinteressen stellen.

TRANSPARENCY INTERNATIONAL Deutschland e. V. fordert deshalb seit Langem für Regierungsmitglieder eine Karenzzeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, sofern ein sachlicher oder personeller Zusammenhang zwischen dem bisherigen Regierungsamt und der nach dem Ausscheiden beabsichtigten Tätigkeit erkennbar ist (vgl. TRANSPARENCY INTERNATIONAL Deutschland e. V. – Koalition gegen Korruption, Positionspapier zu Karenzzeiten für Politiker und Beamte). Namhafte Wissenschaftler haben diese Forderung bereits vor langer Zeit aufgegriffen (vgl. Ulrich von Alemann/Florian Eckert, Lobbyismus als Schattenpolitik, APuZ 2006, Nr. 15-16/2006, S. 3, 10).

Die Bundesregierung hat die potentielle Gefahr, die der Akzeptanz und damit der Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie droht, wenn das Vertrauen in die Integrität ihrer politischen Entscheidungsprozesse durch Interessenverquickung und Intransparenz nachhaltig erschüttert ist, inzwischen erkannt: „Um den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden“, strebt sie laut Koalitionsvertrag (S. 152) „für ausscheidende Kabinettsmitglieder, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und politische Beamtinnen und Beamte eine angemessene Regelung an.“

Eine solche Regelung ist in der Tat dringend erforderlich. Die besondere Vertrauensstellung von Kabinettsmitgliedern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären endet nicht etwa unmittelbar mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Aufgabe des Mandates, sondern wirkt zeitlich nach. Mit der Vertrauensstellung einher geht eine besondere Pflichtenstellung. Auch diese Pflichtenstellung endet nicht etwa mit dem Tage des Ausscheidens aus der Bundesregierung, sondern geht zeitlich darüber hinaus: Unvereinbarkeiten mit der Ausübung eines Regierungsamtes bestehen deshalb nicht ausschließlich während der Amtszeit, sondern wirken – mit abnehmender Intensität – auch nach deren Ausscheiden aus diesem Amt noch eine Zeit lang fort. Diese mit dem besonderen Vertrauen als Regierungsmitglied einhergehende, über die Amtszeit hinaus nachwirkende Pflichtenstellung verletzen ehemalige Kabinettsmitglieder und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, wenn sie in ihrer Amtszeit erworbene Kenntnisse und Kontakte in zeitlicher Nähe nach ihrem Ausscheiden oder der Aufgabe ihres Amtes in eine Erwerbstätigkeit als leitender Angestellter oder Berater bei einem privatrechtlich organisierten, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Wirtschaftsunternehmen einbringen.

Außer den legitimen Zweck zu verfolgen, die Integrität politischer Entscheidungsprozesse und die Funktionsfähigkeit des parlamentarisch-repräsentativen Regierungssystems zu schützen, darf eine gesetzliche Karenzzeitregelung im Hinblick auf den darin liegenden Eingriff in die Berufsfreiheit ausscheidender Regierungsmitglieder nicht stärker als zu Erreichung dieses Zweckes erforderlich in Artikel 12 des Grundgesetzes eingreifen und nicht außer Verhältnis zur Förderung dieses Zwecks stehen. Um dies zu gewährleisten, muss die Länge einer gesetzlich zu regelnden Karenzzeit in Abhängigkeit von Dauer der Regierungsmitgliedschaft bemessen sein und bei der Maximaldauer ferner berücksichtigen, dass ehemalige Regierungsmitglieder während ihrer Karenzzeit nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Eine gesetzliche Regelung ist dementsprechend angemessen, wenn sie sowohl die Dauer der Amtszeit als auch die Art der beabsichtigten Tätigkeit, den bisherigen Tätigkeitsbereich und die Versorgungsansprüche ausgeschiedener Regierungsmitglieder aus ihrem bisherigen Amt gleichermaßen berücksichtigt. Konkret sollte die Karenzzeitregelung zeitlich auf den Zeitraum abgestimmt sein, für den der Bund dem jeweiligen Regierungsmitglied gemäß § 14 des Bundesministergesetzes (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung) ein Übergangsgeld zahlt. Dieser Zeitraum richtet sich nach der Dauer des Regierungsamtes. In sachlicher Hinsicht kann sich die Karenzzeit nur auf den Zuständigkeitsbereich des ausscheidenden Regierungsmitgliedes beziehen. Denn nur insoweit droht eine eigennützige Weiterverwertung im Rahmen der dem Gemeinwohl verpflichteten Ausübung des öffentlichen Amtes erlangter Kenntnisse und erworbener Erfahrungen, die im Hinblick auf die Integrität der politischen Entscheidungsprozesse und die Funktionsfähigkeit des parlamentarisch-repräsentativen Regierungssystems illegitim ist.

Bei einer gesetzlichen Karenzzeitregelung für ausgeschiedene Regierungsmitglieder ist daran zu denken, dass in der Wirtschaft bei bestimmten Arbeitsverhältnissen ebenfalls Karenzzeitregelungen vorgesehen sind und eingehalten werden müssen.

